

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 13

18. Dezember

Inhalt: Apostolische Schreiben — Dekret des Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens — Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC — Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC — Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC — Genehmigungskatalog — Dekret zur Festlegung der Wertgrenze im Rahmen von Bauvorhaben — Dekret über die Stabsstelle Revision des Bistums Regensburg — Änderungen des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat — Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat — Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09. Oktober 2025 — Gabe der Erstkommunionkinder 2026 — Gabe der Neugefirmten 2026 — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker — Beilagenhinweis

Der Heilige Stuhl

Apostolisches Schreiben IN UNITATE FIDEI des Heiligen Vaters Leo XIV. zum 1700. Jahrestag des Konzils von Nizäa

Papst Leo XIV. hat am 23. November 2025 das oben genannte Apostolische Schreiben veröffentlicht.

Dieses ist auf der Internetseite https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost_letters/documents/20251123-in-unitate-fidei.html abrufbar.

Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters Leo XIV. über die Bedeutung der Archäologie anlässlich des hundertjährigen Bestehens des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie

Papst Leo XIV. hat am 11. Dezember 2025 das oben genannte Apostolische Schreiben veröffentlicht.

Dieses ist auf der Internetseite https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost_letters/documents/20251211-nel-centenario-piac.html abrufbar.

Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Dekret

Prot. n. Sp.R. 3320/2025

Es ist Aufgabe des Dikasteriums, die Praxis der evangelischen Räte, wie sie in den anerkannten Formen des geweihten Lebens gelebt wird, sowie das Leben und die Tätigkeit der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten lateinischen Kirche zu fördern, zu beleben und zu regeln (vgl. *Praedicate Evangelium* Nr. 121).

Gemäß can. 638 § 3 ist für jede Veräußerung und jedwedes Geschäft, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschlechtern kann, die Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich, wenn das Geschäft den vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

Es ist gängige Praxis dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, für die verschiedenen Regionen die von den jeweiligen Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen zu übernehmen (vgl. *Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission*, Nr. 57)..

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Anwendung von can. 1292 CIC mit Dekret vom 9. April 2024 – das ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird – neue Kriterien für die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte festgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 erläuterte die Konferenz der Höheren Oberen Deutschlands (DOK) die Gründe, warum diese Kriterien für die Institute

des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens schwer anwendbar sind, und bat daher, dass die oben erwähnte gängige Praxis nicht befolgt werden sollte.

Nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Dokumentation entscheidet dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit vorliegendem Dekret, dass für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der in can. 638 §3 CIC genannte Höchstbetrag auf

5 Millionen Euro

festgelegt wird.

Es legt außerdem fest, dass dieses Dekret am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Anders lautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen.

Aus dem Vatikan, den 4. August 2025

Sr. Simona Brambilla, M.C.
Präfektin

Angel F. Kardinal Artome, S.D.B.
Pro-Präfekt

Die Deutsche Bischofskonferenz

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

promulgiert mit Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 09.04.2024

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekrete erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekrete gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekrete gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagelinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekrete tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekrete bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

promulgiert mit Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 09.04.2024

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekrete erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekrete findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischöflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/ Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekrete gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekrete gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekrete gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen

der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit
 - a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
 - b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähig-

higkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmäßigstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

1 Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

2 Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen

- zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
- zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
- zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:

- die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
- die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
- die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
- die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
- die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
- zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
- zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I:

Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;

b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;

c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;

d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;

e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;

f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;

g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzung rechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungs ausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswerts

Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt III: Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

Der Bischof von Regensburg

Dekret zur Festlegung der Wertgrenze im Rahmen von Bauvorhaben gemäß § 4 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Präambel

In Folge des Inkrafttretens des neuen Codex Iuris Canonici im Jahr 1983 und in Vollzug der Regelungen in cc. 1277, 1292 CIC/1983 wurden erstmals zum 01.08.1986 die Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) in Kraft gesetzt und vor zwanzig Jahren zuletzt modifiziert. Die DBK hat in der Frühjahrsvollversammlung 2023 die Generaldekrete zu c. 1277 CIC einerseits sowie zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie den zugehörigen Empfehlungsteil beschlossen. Das Dikasterium für die Bischöfe hat diese am 09.10.2023 rekognosziert. Danach treten die genannten Generaldekrete mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Vor diesem Hintergrund bestimme ich in Konkretisierung des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC Folgendes:

I.

Die Wertgrenze für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben gemäß § 4 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC wird auf

250.000 EURO

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

festgelegt.

Regensburg, den 5. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die Stabsstelle Revision des Bistums Regensburg

I.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nimmt gemäß Art. 42 Abs. 2 KiStiftO das Bischöfliche Ordinariat wahr. Seit 01.01.2024 ist die Stabsstelle Revision im Bischöflichen Ordinariat Regensburg eingerichtet und dem Generalvikar zugeordnet.

Für das Bistum Regensburg werden hiermit innerhalb des Bischöflichen Ordinariates Regensburg sämtliche Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 26-33 auf die Stabsstelle Revision des Generalvikars übertragen. Für diesen Aufgabenbereich stehen der Stabsstelle Revision des Generalvikars auch die Befugnisse nach Art. 42 Abs. 3 und 4 KiStiftO zur Verfügung.

II.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 5. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Änderungen des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)

Zum 01.01.2026 wird das Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR) wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die ihm durch den CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC und durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben.«

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat, unbeschadet gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls, gegenüber dem Diözesanbischof ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats bedarf (cc. 1277, 1292, 1295, 1297 CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung).«

Regensburg, den 15. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)

Lesefassung

Der gemäß c. 492 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 01.01.1984 eingesetzte Diözesanvermögensverwaltungsrat erhält hiermit folgendes Statut:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist das dem Diözesanbischof gemäß CIC beigeordnete Gremium, zuständig für die Vermögensverwaltung im Bereich der Diözese Regensburg, soweit dafür nicht gemäß Beschluss der bayerischen Bischöfe vom 09.11.1983 – in Kraft gesetzt für die Diözese Regensburg am 17.11.1983 – der Diözesansteuerausschuss zuständig ist.
- (2) Die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats erstreckt sich nach Maßgabe des Rechts auf den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, die Diözese Regensburg, die Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob, die Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang, die Bischöfliche Knabenseminarstiftung der Diözese Regensburg und die Bischof Gruber Stiftung, inbegriffen sind jeweils auch deren unselbstständigen Stiftungen und Zweckvermögen.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 4-6, insbes. aus § 4 Abs. 3, etwas anderes ergibt, bleiben in ihren Zuständigkeiten und Aufgaben unberührt:

1. der Verwaltungsrat der Brauerei Bischofshof GmbH & Co. KG
2. der Aufsichtsrat des Katholischen Wohnungs-bau- und Siedlungswerks GmbH
3. der Stiftungsrat der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht gemäß c. 492 § 1 CIC aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

Zwei Mitglieder sollen zugleich Mitglieder des Domkapitels oder Ordinariatsräte/-innen sein.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Von der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wer mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert ist (vgl. cc. 108, 109 CIC).

(4) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Zeitablauf, siehe (2),
2. der Rücktrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich an den Diözesanbischof zu richten ist,
3. der Abberufung des Mitglieds durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 193 §§ 2 und 4 CIC,
4. dem Tod des Mitglieds.

§ 3 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter. Mit dem Vorsitz kann auch ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats beauftragt werden. Die Beauftragung kann für den Einzelfall, für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Zeit erfolgen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats ein, legt die Tagesordnung fest, die in der Sitzung ergänzt und geändert werden kann, und leitet die Sitzungen.

§ 4 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die ihm durch den CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC und durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben. Durch den Diözesanbischof (c. 1276 § 2 CIC) und durch Stiftungsurkunden oder Statuten kirchlicher Vermögensträger (c. 1277 CIC) können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats gehören unbeschadet der weiteren Bestimmungen in den §§ 5 und 6 insbesondere:

1. die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne für den Zuständigkeitsbereich des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts nach den Weisungen des Diözesanbischofs (c. 493 CIC); von der Diözese Regensburg sind jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres Entwürfe dafür vorzulegen;
2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses des Bischöflichen Stuhls und der

Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts (c. 493 CIC); von der Diözese Regensburg ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Geschäftsbericht und der Jahresabschluss vorzulegen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann verlangen, dass die Jahresabschlüsse für einzelne Stiftungen oder den Bischöflichen Stuhl von einem Wirtschaftsprüfer nachträglich geprüft wird; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann auch verlangen, dass für einen bestimmten Zeitraum der Jahresabschluss für alle oder für einzelne Stiftungen von einem Wirtschaftsprüfer erstellt wird;

3. die Prüfung der jährlich dem Ortsordinarius vorzulegenden Rechnungslegung der Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens (c. 1287 § 1 CIC), soweit dafür nicht die Bischöfliche Finanzkammer zuständig ist;

4. die Aufstellung längerfristiger Investitions- und Finanzpläne nach Weisung des Diözesanbischofs;

5. die Wahl eines Diözesanökonom für die Zeit, für die der Diözesanökonom zum Diözesanadministrator bestellt ist (c. 423 § 2 CIC).

(3) Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden dadurch nicht berührt, dass in derselben Angelegenheit ein in § 1 Abs. 3 genanntes Gremium tätig wird.

(4) Den Rat oder die Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften oder zu veräußerungsgleichlichen Geschäften darf der Diözesanvermögensverwaltungsrat nur erteilen, nachdem er über die Wirtschaftslage der juristischen Person, deren Vermögenstücke zur Veräußerung vorgeschlagen werden, sowie über bereits durchgeführte Veräußerungen genau informiert worden ist (cc. 1292 § 4, 1295 CIC).

§ 5 Zustimmung und Rat für rechtswirksames Handeln des Diözesanbischofs

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat, unbeschadet gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls, gegenüber dem Diözesanbischof ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats bedarf (cc. 1277, 1292, 1295, 1297 CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung).

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat gegenüber dem Diözesanbischof bzw. dem sonst zuständigen Ordinarius ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechts-

wirksamen Handeln den Rat des Diözesanvermögensverwaltungsrats einzuholen hat:

1. zur Ernennung des Diözesanökonom (c. 494 § 1 CIC);
2. zur Abberufung des Diözesanökonom während der Amtszeit (c. 494 § 2 CIC);
3. zur Erhebung einer außerordentlichen Diözesanabgabe (c. 1263 CIC);
4. für Akte der Vermögensverwaltung, die von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC);
5. für die Festlegung der Akte, welche die ordentliche Vermögensverwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern deren Statuten dies nicht festlegen (c. 1281 § 2 CIC);
6. für die Anlage von Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung (c. 1305 CIC);
7. für die Verminderung von Verpflichtungen, die einer Stiftung obliegen (c. 1310 § 2 CIC).

§ 6 Zustimmung zu Rechtshandlungen des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Vermögensverwaltung durch die Diözese Regensburg nach Weisung des Diözesanbischofs zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Bischöfliche Stuhl und die Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats zu folgenden Rechtshandlungen:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen:
 - a) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
 - b) unabhängig von der Laufzeit mit einem einmaligen Miet- oder Pachtzins von mehr als 15.000,-- €;
 3. Übernahme von Bürgschaften und Garantien bzw. Haftungsübernahmen für Fremde lt. HGB;
 4. Verträge, durch die eine Stiftung auf mehr als ein Jahr gebunden wird oder deren Gegen- oder Haftungswert 50.000,-- € übersteigt;
 5. Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, auch wenn diese einer kirchlichen Stiftung unmittelbar oder mittelbar zugeordnet sind;
 6. Abschluss, Kündigung oder Änderung von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Begründung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen;
 7. sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des

Statuts sowie Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Vermögensträgern und deren Vertretern oder Verwaltern, sofern das Rechtsgeschäft nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

8. Planung und Durchführung von außerordentlichen Baumaßnahmen, die pro Vorgang einen Gesamtbetrag von 50.000,-- € übersteigen.

- (3) In eiligen Fällen kann die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats zu Rechtshandlungen des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen nach § 1 Abs. 2 des Statuts durch die Zustimmung des Diözesanbischofs bzw. des von ihm gemäß § 3 Abs. 1 dauerhaft Beauftragten ersetzt werden. Dabei gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Informationsrecht und Verantwortlichkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann beim Bischöflichen Stuhl und den Bischöflichen Stiftungen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Statuts jederzeit Erkundigungen einholen und Berichterstattung verlangen.

Er darf zu diesem Zweck Bücher und Schriftstücke einsehen, Gebäude und Grundstücke besichtigen sowie die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftungen oder der kirchlichen Verwaltung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt werden, haben sie Geheimhaltung zu wahren.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Mangel der Einladung ist unschädlich, wenn die nicht Eingeladenen tatsächlich erschienen sind.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden

Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats ist. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen.

§ 11 Vergütung

- (1) Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden ihre Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungsgelder) in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze erstattet.
- (2) Der Diözesanbischof kann eine Vergütung für die Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat festsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 13. Februar 2009 außer Kraft.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- I. Die Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2026 in Kraft

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 1 Abs. 3 AK-O

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird »§ 9 Abs. 3« durch »§ 8 Abs. 6« ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
»(1) ¹Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16

Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ³Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ⁴Er / Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). ⁶Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.«

3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter »der / die Präsident(in)« durch die Wörter »der Vorstand« ersetzt.

4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter »Finanz- und« gestrichen.

5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

»(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.«

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

»(2) ¹Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. ²Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.«

II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

»Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Grundsätze

1. ¹Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. ²Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.

2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die

Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.

3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anträge

4. ¹Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. ³Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. ⁴Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

Errichten einer Arbeitsgruppe

5. ¹Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. ²Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. ³Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.

6. ¹Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ²Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. ⁴Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der / die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. ⁵Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. ⁶Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.

7. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. ²Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. ³Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. ⁴Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. ¹Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. ²Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. ¹Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ²Sie / Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. ¹Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. ²Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. ¹Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. ²Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. ¹Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der

Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen. ³Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig. ⁴Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁵Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.

14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. ¹Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. ²Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. ³Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. ¹Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. ²Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. ¹Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. ²Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

Schluss

20. ¹Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. ²Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.«

Regensburg, den 17. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09. Oktober 2025

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 09. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. AVR ab 1. Januar 2027

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als »AVR 2027« bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach

§ 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur »Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)« und zur »Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1« befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

2. Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Anmerkung 2:
Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H..«
2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

Regensburg, den 17. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 werden als Anlage zu diesem Amtsblatt verschickt.

Bischöfliches Generalvikariat

»Ihr seid meine Freunde!« – Gabe der Erstkommunionkinder 2026

»Ihr seid meine Freunde!« – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2026 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2026 um die Einladung zur Mahlgemeinschaft mit Jesus. Und so ist die Aktion mit einem Wort Jesu aus dem Abendmahlssaal (Johannes 15,14) überschrieben.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als »Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität« ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit »Hilfe zur Selbsthilfe« und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerks werden Projekte in Deutschland, in Nordeuropa

und im Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religiöspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter eine Vorstellung des Beispielprojekts 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerks auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2026. Bereits im August 2025 wurden die Begleithefte zum Thema »Ihr seid meine Freunde!« verschickt.

Der Ertrag der Erstkommuniongabe ist von den Pfarreien zu 100% an die Diözese Regensburg KdöR zu überweisen (vgl. Kollektetenplan, Amtsblatt Nr. 11/2025).

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de**

»#BaustelleLeben« – Gabe der Neugefirmten 2026

Die Firmaktion 2026 des Bonifatiuswerks steht unter dem Leitwort »#BaustelleLeben«. Es soll die Firmbewerberinnen und -bewerber zusammen mit den Engagierten in der Katechese motivieren, sich als »Bauleute« ihres Glaubens und Lebens zu erleben. Insbesondere die Zeit des Erwachsenwerdens ist mit körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Um- und Aufbrüchen verbunden. Auch das Leben innerhalb der Familie verändert sich, was häufig zu Konflikten und Krisen führt. Im Sakrament der Firmung erfahren die Jugendlichen den Zuspruch Gottes für die Baustellen ihres Lebens: Der Geist beruft sie, schenkt Gemeinschaft und sendet sie hinaus, um die Welt und die Kirche mitzugestalten.

Auch in diesem Jahr bitten wir um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerks fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung

diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als »Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität« ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerks werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion »#BaustelleLeben« veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2026 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojekts 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerks auch ein Projekt-film zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2026 wurden Ihnen bereits im August 2025 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Der Ertrag der Firmgabe ist von den Pfarreien zu 100% an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektetenplan, Amtsblatt Nr. 11/2025).

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de**

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Hauptabteilung Personal

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25.11.2025 die Höhe der Gestellungsgelder ab 01.01.2026 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	84.960,-- €
Gestellungsgruppe II	70.680,-- €
Gestellungsgruppe III	52.560,-- €
Gestellungsgruppe IV	45.000,-- €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

Manfred Gerlach
Hauptabteilungsleiter

Personalveränderungen

Priester

01.11.2025

Roman Shyndyrivskyi: ernannt zum **Seelsorger für die Christen der ukrainisch-katholischen Kirche im Bistum Regensburg**

01.12.2025

Benjamin Raffler: ernannt als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung** im Bistum

15.12.2025

DDr. Zbigniew Josef Waleszczuk: ernannt zum **Präses der Kolpingsfamilie Massing**

Ernennungen/Entpflichtungen im Bischöflichen Ordinariat

01.01.2026

Johannes Amann: ernannt zum **leitenden Angestellten** in der Funktion des Compliance-Officers gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO

01.01.2026

Prof. Dr. Sigmund Bonk: **Versetzung in den Ruhestand** und **Entpflichtung** als Leiter des Akademischen Forums Albertus Magnus

01.01.2026

Domvikar Dr. Christian Schulz: ernannt zum **Direktor des akademischen Forums Albertus Magnus** sowie zum **Diözesanbeauftragten für Akademikerseelsorge** im Bistum Regensburg

Notizen

Priesterexerzitien Weltenburg im Jahr 2026

Heilige als Glaubenszeugen

2. bis 6. März 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-3-26/>

Gott loben, das ist unser Amt

12. bis 16. Oktober 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gott-loben-das-ist-unser-amt/>

In der Unruhe des Herzens bei Jesus neu andocken

16. bis 21. November 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/ Münster

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/in-der-unruhe-des-herzens-bei-jesus-neuandocken/>

»Suche Frieden und jage ihm nach« (Psalm 34,15)

30. November bis 4. Dezember 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/suche-frieden-und-jage-ihm-nach-psalm-3415/>

Anmeldung und Informationen

Benediktinerabtei Weltenburg

Gästehaus-St. Georg

Asamstr. 32

93309 Kelheim-Weltenburg

Tel.: 09441 6757-500

Fax: 09441 6757-537

gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Wohnung für Ruhestandspriester

Die Pfarrei St. Jakob in Straubing verfügt über eine freie Wohnung, die sie gerne an einen Priester im Ruhestand oder mit kategorialen Aufgaben vermieten würde.

Näheres zum Haus

Die Wohnung im ehemaligen Benefiziatenhaus befindet sich im Stadtkern von Straubing, direkt neben der Basilika St. Jakob. Geschäfte, Arztpraxen und Apotheken sind fußläufig erreichbar.

Die ca. 100 Quadratmeter große Wohnung besteht aus fünf Zimmern, zusätzlich Küche und Bad/Dusche/WC. Sie befindet sich im ersten Stock, Treppenlift ist vorhanden. In dem Haus wohnen außerdem Kaplan

und Kirchenmusiker. Ein kleiner Garten steht für die Hausgemeinschaft zur Verfügung. Auto-Stellplatz ist beim benachbarten Pfarrzentrum vorhanden.

Mithilfe im gottesdienstlichen und seelsorglichen Leben der Pfarrei wäre wünschenswert und kann abgesprochen werden.

Kontakt

Pfarrer P. Martin Müller OPraem.

Pfarrplatz 11 a

94315 Straubing

Tel.: 09421 12715

martin.mueller@bistum-regensburg.de.

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 30. September	Anselm Heine , Dekan im JVD a.D., 84 Jahre alt
am 02. Oktober	Gerhard Stigler , Missionar in der Diözese Man, 82 Jahre alt
am 04. Oktober	Bernward Bücherl , Msgr., BGR, StD. a.D., 91 Jahre alt
am 09. Oktober	Winfried Larisch , Pfarrvikar, 63 Jahre alt
am 12. Oktober	Ludwig Matzeder , frr. Pfarrvikar, 66 Jahre alt
am 21. Oktober	Alfons Laumer , frr. Pfarrer, 66 Jahre alt
am 12. November	P. Ulrich Heroven SDB , 80 Jahre alt
am 30. November	Dr. Josef Schweiger , Apostolischer Protonotar, 89 Jahre alt
am 08. Dezember	Josef Grabmeier , Prälat, Domkapitular i.R., 98 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – Nr. 150

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung ab dem 1. Januar 2027